

Kurztitel

Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, Zweiten, Dritten und Fünften Rückstellungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 167/1953

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.12.1953

Index

13/02 Vermögensrechtliche Kriegsfolgen

Text

§ 2. Insofern in den nachstehenden §§ 3 bis 5 nicht eine längere Frist vorgesehen ist, wird die Frist für die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach dem Dritten Rückstellungsgesetz bis **30. Juni 1954** verlängert.

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2018

Gesetzesnummer

20010169

Dokumentnummer

NOR40200930